

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 33

Helmstedt, den 10.08.2011

64. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

142.	Bekanntmachung der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung der Stadt Helmstedt durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt	343
143.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Frellstedt für das Haushaltsjahr 2011	351
144.	Bekanntmachung der Festsetzung des Jagdwertes für nicht verpachtete Jagden im Landkreis Helmstedt	354

B. Nichtamtlicher Teil

142.

**Bekanntmachung der
Zweckvereinbarung
über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung
der Stadt Helmstedt durch das Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Helmstedt**

Zwischen der Stadt Helmstedt und dem Landkreis Helmstedt wird nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. Seite 63) in der zur Zeit geltenden Fassung (Nds. GVBl. 2009 S. 191) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Bei den Kooperationspartnern dieser Vereinbarung besteht der Wunsch einer Zusammenarbeit für den Aufgabenbereich der Rechnungsprüfung. Die Vorteile der Kooperation werden in der Erhöhung der Qualität der Prüfung für das Neue kommunale Rechnungswesen Niedersachsen, der Spezialisierung der Prüfer auf bei den Körperschaften vorkommende Prüfungsschwerpunkte und Einsparpotenziale beim Personal durch Bündelung der Aufgaben gesehen.

§ 1

Aufgabenwahrnehmung

Die Stadt Helmstedt überträgt gemäß § 5 Abs. 1 NKomZG für die Dauer des Bestehens dieser Zweckvereinbarung die Aufgabe der Rechnungsprüfung gemäß § 119 Abs. 1 und 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO). Für die Durchführung der Aufgaben gelten die §§ 118 bis 120, 123 und 124 NGO. Die Prüfungsgrundsätze (Anlage 1) sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2

Kooperationsgremium

Die Vertragsparteien vereinbaren auf freiwilliger Basis die Bildung eines Kooperationsgremiums "Rechnungsprüfung". Dem Gremium gehören jeweils bis zu 3 Vertreter/-innen der beteiligten Körperschaften an. Eine Vertretung ist möglich. Das Gremium tagt mindestens einmal jährlich, bei Bedarf auch öfter. Die Einladung erfolgt durch den Landkreis Helmstedt. Das Gremium dient dem Zweck des regelmäßigen Austausches über die Zusammenarbeit und bietet Gelegenheit für Anregungen und Kritik und berät über ggf. notwendige Änderungen der Zweckvereinbarung. Das Gremium kann Änderungen des Aufgabenumfangs i.S.d. § 1 (z.B. zusätzliche Aufgaben wie Wirtschaftsprüfungen) und sich daraus ergebende Veränderungen vorschlagen. Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nimmt beratend an den Sitzungen des Kooperationsgremiums teil.

§ 3 Organisationsstruktur

- (1) Das Prüfungsamt ist beim Landkreis Helmstedt eingerichtet.
- (2) Die Leitung obliegt dem mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragten Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt. Die Leiterin oder der Leiter ist Ansprechpartner der Hauptverwaltungsbeamten und der politischen Entscheidungsträger.
- (3) Leitungsaufgaben sind insbesondere:
 - Administrative Aufgaben (z. B. Personaleinsatz, Kostenabrechnung)
 - Erarbeitung neuer und einheitlicher Prüfungsstandards
 - Prüfungsplanung (Gesamtkonzept, Jahresplanung, Prüfungsziele)
 - Festlegung der Prüfungsmethoden (Prüfungstiefe und -dichte)
 - Mitunterzeichnung der Prüfungsberichte (soweit nicht delegiert)
 - Fortbildung der Mitarbeiter/-innen
 - Zielerreichungskontrolle (in Bezug auf Kosten und Qualität)

§ 4 Kostenregelung

- (1) Die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben trägt in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 5 NKomZG die übertragende Körperschaft.
- (2) Die Kostenregelung hat das Ziel, die beim Landkreis Helmstedt entstehenden Kosten zu decken und diese dabei entsprechend der mengenmäßigen Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes auf die Zweckvereinbarungspartner zu verteilen. Das Prüfungsentgelt pro Stunde setzt der Landkreis kostendeckend fest, aktuell sind es 65,- EUR/Stunde. Bei Änderungen erfolgt eine Anhörung des Kooperationsgremiums. Die Festsetzung beschließt der Kreistag.
- (3) Der von der Stadt Helmstedt als Vereinbarungspartner in Anspruch genommene Zeitaufwand wird vollständig in Rechnung gestellt. Als Grundlage dafür ist die Prüf- /Beratungstätigkeit mit Zeitaufschreibungen zu dokumentieren. Der Landkreis Helmstedt rechnet zweimal jährlich, zum 01.07. und zum 01.12., die Prüfungskosten ab.
- (4) Die Vertragspartner gehen für die allgemeinen Prüfungen ab 01.05.2011 von einem Stundenvolumen von 600 Stunden p.a. aus. Für die technischen Prüfungen ab 01.03.2012 erhöht sich dieses Volumen um voraussichtlich 200 Stunden p.a.. Ist eine Überschreitung dieser Stunden absehbar, ist unverzüglich das Kooperationsgremium „Rechnungsprüfung“ einzuberufen.

§ 5 Erweiterung des Kreises der Kooperationspartner

- (1) Der Landkreis Helmstedt hat das Recht, weitere Kooperationspartner für die Aufgabe Rechnungsprüfung aufzunehmen. Der Antrag ist mindestens sechs Monate vor dem gewünschten Beitrittsdatum beim Landkreis Helmstedt einzureichen.
- (2) Der Beitritt weiterer Kooperationspartner erfolgt durch Änderung dieser Zweckvereinbarung gemäß § 6 Abs. 1 NKomZG. Die Änderung umfasst die Aufnahme des oder der Namen der beitretenden Kommune oder Kommunen, den Aufgabenumfang in § 1 Abs. 1 und den Zeitpunkt der Aufnahme. Der für Prüfungsaufgaben in Anspruch genommene Zeitaufwand wird entsprechend § 4 abgerechnet.

(3) Der Beitritt neuer Partner bietet über die Regelungen des § 7 der Zweckvereinbarung hinaus keinen Austrittsgrund für bestehende Partner. Die Aufgabenwahrnehmung für die Stadt Helmstedt darf vom Beitritt weiterer Partner nicht beeinflusst werden.

§ 6 Haftung

Die Mitarbeiter/-innen des Rechnungsprüfungsamtes werden im kommunal üblichen Rahmen haftungsrechtlich abgesichert, um die gesetzlichen Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Helmstedt als zentraler Prüfeinrichtung wahrnehmen zu können.

§ 7 Vertragslaufzeit

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 119 Abs. 1 Nr. 1-3, Abs. 2 und Abs. 3 NGO (Anlage 2) erfolgt ab dem 01.05.2011. Die Aufgabe gem. § 119 Abs. 1 Nr. 4 NGO – Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung (Anlage 3) – wird ab dem 01.03.2012 übertragen.

(2) Die Vertragslaufzeit ist befristet auf den 31.12.2014 und verlängert sich jeweils um drei Jahre, wenn nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Jahres schriftlich gekündigt wird. Eine vorzeitige Kündigung ist nicht möglich.

§ 8 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Vereinbarung tritt am 01.05.2011 in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt.

Helmstedt, den 06.04.2011

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

gez. Eisermann

Helmstedt, den 06.04.2011

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

gez. Kilian

Anlage 1

zur Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung bei der Stadt Helmstedt durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt.

Prüfungsgrundsätze

Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes entscheidet im Rahmen ihres fachlichen Ermessensspielraums (wie bisher) darüber, wann, wie und in welchem Umfang die gesetzlich definierten Aufgaben wahrgenommen werden, soweit sie keinen speziellen Prüfauftrag von den kommunalverfassungsrechtlich dazu befugten Organen einer beteiligten Kommune erhält.

Bereits eingeleitete und künftige Veränderungen in der **Wahrnehmung der Prüfungstätigkeit** durch das Nieders. Kommunalverfassungsgesetz, die Einführung des grundlegend neuen Haushalts- und Rechnungswesens, damit verbundener Steuerungsinstrumente, den Aufbau von Servicebereichen u.v.a.m. werden berücksichtigt.

Generelle Ziele der so verstandenen **neuen Rechnungsprüfung** sind:

1. eine umfassende, wirkungsvolle Durchführung von Prüfungen

Dem RPA obliegt es, im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben an Veränderungsprozessen fördernd mitzuwirken.

- 1.1 Bei der **Prüfung der Jahresabschlüsse** wird die Erhaltung der dauernden Leistungsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns unter Berücksichtigung der Zielsetzungen NKR/Doppik eine nicht unerhebliche Bedeutung bekommen. Neue Prüfungsfelder (Budget- und Produktprüfung) werden sich daneben zu Arbeitsschwerpunkten entwickeln. Rechnungsprüfung der Zukunft wird am „Output“ der Verwaltungsprodukte ansetzen.
- 1.2 Die **Prüfungsmaßstäbe Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit** sowie **Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit** sind entsprechend zu gewichten.
- 1.3 Das **Prüfungsverfahren** zwischen der nachvollziehenden (ex-post) Prüfung und der begleitenden Prüfung (ex-ante) **ist zu gewichten.**

Bei Jahresabschlussprüfungen handelt es sich grundsätzlich immer um eine **nachgehende (ex-post) Prüfung**, der abgeschlossene Verwaltungsabläufe zugrunde liegen. Dies gilt ebenso für die anderen gesetzlichen Prüfungsaufgaben.

Eine gewünschte **begleitende (ex-ante) Prüfung** kann diese nicht ersetzen, sondern ergänzt sie. Begleitende Prüfungen haben den Vorteil, dass Feststellungen bzw. Empfehlungen des RPA's bereits im laufenden Verfahren umgesetzt werden könnten.

Im Vordergrund der Prüfungstätigkeit steht nicht die Feststellung einzelner Mängel. Ziel ist, die Ursachen der Mängel innerhalb eines Verfahrensablaufs aufzudecken. Dies gilt insbesondere, wenn Fehler gehäuft auftreten.

- 1.4 Ein solches Vorgehen führt zu einer **umfassenderen Wahrnehmung von Ordnungsprüfungen**, d.h. eine zusammenfassende Prüfung der Aufgaben in einzelnen Ämtern/Betrieben unter Einbeziehung organisatorischer Aspekte.
- 1.5 Geprägt ist die Prüfung durch die **Beschränkung auf das Wesentliche** und durch eine **vertrauensvolle Zusammenarbeit** zwischen Prüfer und Geprüftem.

2. eine zielgerichtete Beratung

Der beratende Charakter der Tätigkeit des RPA gewinnt zunehmend an Bedeutung.

- 2.1 Die **Beratung** schon **im Vorfeld der Prüfung** und **innerhalb von Prüfungsverfahren** ist Bestandteil der Aufgabenwahrnehmung des RPA's. Eine zeitgemäße Prüfung ist darauf gerichtet aufklärend zu wirken und einen Beitrag dazu zu leisten, dass Fehlentwicklungen vermieden werden. Sie beschränkt sich nicht darauf, Mängel und Fehler aufzuzeigen sondern gibt auch Empfehlungen für Optimierungen.
- 2.2 Als Serviceleistung wird eine **erweiterte Beratungsfunktion außerhalb der Prüfungstätigkeit** auf Anfrage oder Ersuchen der zuständigen Organe der Kommune im Rahmen der Leistungsfähigkeit angeboten. Die gesetzlichen Pflichtprüfungen haben jedoch Vorrang.

Die beratende Tätigkeit (**Gutachten und Stellungnahmen**) soll die im RPA vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen für die Verwaltung besser nutzbar machen.
- 2.3 Im Zusammenhang mit der Entwicklung und Einführung komplexer Verfahren kann sich die Notwendigkeit ergeben, dass das RPA in **Arbeits- und Projektgruppen beratend mitwirkt**.
- 2.4 Es ist sicherzustellen, dass die **Unabhängigkeit des RPA** gewahrt bleibt. Die beratende Prüfung findet ihre Grenzen in der Übernahme von sachbearbeitenden Tätigkeiten durch das RPA. Die RPA-Leitung stellt sicher, dass die Prüfung nicht in das operative Verwaltungsgeschäft einbezogen wird.

Interkommunale Zusammenarbeit

Anlage 2

Wahrnehmung der Aufgabe Rechnungsprüfung für die Stadt Helmstedt durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt

Aufgabenbereiche	Aufgaben für die Stadt	Aufgaben für den Landkreis u. ka. Kommunen
I. Pflichtaufgaben		
1. Jahresabschlussprüfung	X	X
2. Prüf. kons. Gesamtabchluss	X	X
3. zus. Regiebetriebe	1	2
4. Kassenvorgänge u. Belege	X	X
5. Kassenprüfungen	X	X
6. Vergabevorprüfungen Durchschnitt pro Jahr	X	75
7. Verwendungsnachweise Durchschnitt pro Jahr	X	15
8. Maßnahmeprüfungen techn. Bereich Durchschnitt pro Jahr	X	3
9. Prüfungen §§ 123 / 124 NGO	(2)	1
II. übertragene Aufgaben § 119 Abs. 3 NGO		
1. Vorräte u. Vermögen	-/-	X
2. Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit	-/-	X
3. Betätigungsprüfung	-/-	X
III. sonstige Prüfungen		
1. eingetr. Vereine	-/-	3
2. Verwalter-Verträge	-/-	1
IV. komplette Prüfungen für ka. Kommunen gem. § 120 (2) NGO	-/-	
1. Aufgabenkatalog s. I	-/-	21
2. deren Regiebetriebe	-/-	1
2. deren Zweckverbände und Anstalten	-/-	2
3. deren Eigenbetriebe / -gesellschaften	-/-	4
4. deren Verwalter-Verträge	-/-	6

Hinweis: In diese Tabelle wurde die Prüfung der Eröffnungsbilanzen nicht aufgenommen. Es handelt sich um eine, sicher aufwändige, aber einmalige Aktion, die sich künftig nicht mehr auswirken wird. Es wird davon ausgegangen, dass die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Helmstedt bis zur Übernahme der Prüfungsaufgaben zum 01.05.2011 abgeschlossen sein wird.

Die Pflichtaufgaben der Rechnungsprüfung bei Stadt und Landkreis unterscheiden sich kaum. Die Produktbeschreibungen sind nahezu identisch.

Interkommunale Zusammenarbeit

Anlage 3

Wahrnehmung der Aufgabe Rechnungsprüfung für die Stadt Helmstedt durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt

Techn. Prüfungen

Übernahme der Prüfungsaufgaben zum 01.03.2012

Es wird gem. § 119 Abs. 1 Nr. 4 NGO die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung durchgeführt. Dies betrifft alle Vergaben (HOAI, VOB, VOL, VOF), aber auch weitere Beschaffungen jeglicher Art, die nicht von den vorstehenden Ordnungen erfasst sind.

Außerdem die Prüfung von

- Verwendungsnachweisen (wenn vom Zuwendungsgeber gefordert)
- Mittelanforderungen (wenn vom Zuwendungsgeber gefordert)
- Maßnahmeprüfungen (nach Festlegungen RPA)

Grundsätzlich sind gem. § 119 Abs. 1 Nr. 4 NGO alle Vergaben vor Auftragserteilung zur Prüfung vorzulegen. Das RPA des Landkreises Helmstedt hat jedoch von seinem Recht der Einschränkung der Prüfungspflicht Gebrauch gemacht und Wertgrenzen für die Vorlagepflicht beim RPA zur Vorprüfung von Auftragsvergaben festgelegt:

Auftragsart	Landkreis Helmstedt u. ka. Kommunen RPA Landkreis
VOB	30.000
VOL	15.000
HOAI	10.000

Bei einer Übernahme der Prüfungszuständigkeit gibt es keine Gründe, für die Stadt Helmstedt anders zu verfahren als beim Landkreis und bei den anderen kreisangehörigen Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises.

Der Umfang der Aufgaben im techn. Bereich (Vergabevor-, Verwendungsnachweis- und Maßnahmeprüfungen) ist nicht planbar und deshalb auch nicht konkret voraussagbar. Für die Stadt Helmstedt liegen dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises zum jetzigen Zeitpunkt keine Angaben über durchgeführte Prüfungen im techn. Bereich vor, die zu Vergleichszwecken herangezogen werden könnten.

Zur Ermittlung eines voraussichtlichen Aufwandes wurden hilfsweise die Haushaltsvolumina (Summe Auszahlungen für Investitionen im Gesamtfinanzplan) der Stadt und des Landkreises ins Verhältnis gesetzt. Danach wurde ausgehend vom Prüfungsaufwand beim Landkreis der voraussichtliche Aufwand bei der Stadt berechnet. Bei einem Investitionsvolumen der Stadt i.H.v. von rd. 4,0 Mio. EUR sind demnach rd. 37 Vergabevorprüfungen zu erwarten. Der Berechnung des Aufwandes und der voraussichtlichen Kosten liegt diese Annahme zugrunde.

Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), wird die vom Kreistag des Landkreises Helmstedt in der Sitzung am 27.05.2011 und vom Rat der Stadt Helmstedt in der Sitzung am 24.03.2011 beschlossene Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung der Stadt Helmstedt durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt genehmigt.

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- 32.23-01610/4105

Hannover, 19.07.2011

Im Auftrage

(L.S.)

gez. Bühre

143.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Frellstedt
für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Frellstedt in der Sitzung am 12.04.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2011** wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	735.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	868.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	732.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	812.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	31.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	207.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	175.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **175.500 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird **auf 250.000 Euro festgesetzt**.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung ab dem Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt;

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 350 Euro.

Frellstedt, 12.04.2011

Die Bürgermeisterin

(L.S.)

gez. S. Bruns

Sandra Bruns

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2011** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO und § 76 (2) NGO~~ in Verbindung mit ~~§ 15 (6) NFAG~~ erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am *09.08.11* unter dem Aktenzeichen *20-15-00* erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 86 (2) Satz 3 NGO** vom *15.8.11* bis *19.8.11* und vom *22.8.11* bis *23.08.11* zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Frellstedt, den *10.08.2011*

Die Bürgermeisterin

gez. S. Bruns

(L.S.)

Sandra Bruns

144. Bekanntmachung der

Festsetzung des Jagdwertes für nicht verpachtete Jagden im Landkreis Helmstedt

Nach § 4 Abs. 4 der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Helmstedt vom 05.03.1996 - veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 12 vom 28.03.1996, lfd. Nr. 43 - zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Jagdsteuersatzung vom 12.01.2009 - veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 26 vom 19.06.2009, lfd. Nr. 114 - gelten als Jagdwert bei nicht verpachteten Jagden 75 v. H. des Wertes, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller verpachteten gleichgearteten Jagdbezirke im Landkreis ergibt.

Der auf volle Euro aufgerundete Wert je Hektar wird für die einzelnen nicht verpachteten Jagdbezirke wie folgt festgesetzt:

1. Jagdbezirk Altena	3,00 Euro,
2. Jagdbezirk Bisdorf	3,00 Euro,
3. Jagdbezirk Uhry	4,00 Euro,
4. Jagdbezirk Gut Essenrode	6,00 Euro,
5. Jagdbezirk Lauingen	5,00 Euro,
6. Jagdbezirk Helmstedt	2,00 Euro,
7. Jagdbezirk Jerxheim	2,00 Euro,
8. Jagdbezirk Twiefelingen	1,00 Euro,
9. Jagdbezirk Domäne Schickelsheim	3,00 Euro.

Die vorstehenden Jagdwerte gelten satzungsgemäß für die Jagdjahre 2011 bis 2016.

Helmstedt, den 09.08.2011

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Im Auftrage

gez. Zeise

(L.S.)

(Zeise)
Kreisoberamtsrat

ABI-Nr. 33 vom 10.08.2011

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian